

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 1. März 1907.

### Inhalt.

**Landesherrliche Verordnung:** die Abänderung der Verordnung über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

**Bekanntmachungen und Verordnung:** des Ministeriums des Innern: die ärztliche Prüfung betreffend; die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbaufach betreffend.

### Landesherrliche Verordnung.

(Vom 20. Februar 1907.)

Die Abänderung der Verordnung über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

### Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, daß Unsere Verordnung vom 18. Juni 1892, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 287), in nachstehender Weise geändert wird:

#### I.

In § 1 wird der folgende vierte Absatz beigefügt:

Allgemeine Ausnahmen von dem im ersten Absatz Ziffer 1 bezeichneten Verbot können hinsichtlich des Fronleichnamstages und des Karfreitages durch Entschließung des Ministeriums des Innern bewilligt werden.

#### II.

Der durch Unsere Verordnung vom 31. Juli 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 240) eingefügte dritte Absatz des § 3 erhält folgende Fassung:

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann das öffentliche Auslegen und Aushängen der Waren an Verkaufsstellen (Absatz 1 Ziffer 3) in weiterem Umfang gestattet werden.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. Februar 1907.

**Friedrich.**

Schenkell.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
Scheffelmeier.